

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen una terra e.V. und hat den Sitz in Enger. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck

- 1.) entwicklungspolitische Bildungsarbeit in der engerschen Region durch die Unterhaltung eines Informationszentrums und die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu fördern;
- 2.) Entwicklungsprojekte der Kirchen und vergleichbare Maßnahmen anderer Institutionen zu unterstützen;
- 3.) für den An- und Verkauf von Erzeugnissen, die von gemeinnützigen, sozial-karitativen oder genossenschaftlichen Institutionen in Entwicklungsländern oder vergleichbaren Stellen produziert werden oder die von Rithürgern abgegeben werden, zu sorgen. Aus dem Gewinn müssen die in Abs. 1 und 2. dieses Paragraphen beschriebenen Aktivitäten finanziert werden. Dazu wird ein Laden una terra e.V. geführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4.) Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer stellen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken und Zielen der Vereinsarbeit zustimmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschluss abändern.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung;
 - b) durch Ausschluß seitens der Mitgliederversammlung.
- 3.) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Er ist zum Ende des jeweils laufenden Monats möglich.

Der im § 4 (2b) vorgesehene Ausschluß eines Mitgliedes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Frage des Ausschlusses auf der Tagesordnung gestanden hat und der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung gehabt hat.

§ 5

Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung;
- 2.) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung (MV)

- 1.) Jährlich ist mindestens eine MV einzuberufen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.



2.) Die Obliegenheiten der MV sind:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- c) Festsetzung der Beitragshöhe,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- f) Beschlußfassung über Anträge,
- g) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

3.) Außerordentliche MV sind beim Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder oder aber 10 Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand stellen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.

4.) Die MV ist bei ordnungsgemäßer Einladung bei 10 % der Mitglieder, mindestens aber bei 9 Mitgliedern beschlußfähig. Zu Beschlüssen über die Satzungsänderung oder bei Beschluß zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden, falls in der Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.) Den Vorsitz der MV führt der Vorsitzende des Vorstandes. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und vom Vorsitzenden sowie durch die von der MV berufenen Schriftführer unterzeichnet.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Vorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2.) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand durch die MV gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der MV und unter Einhaltung der Satzung.
- 4.) Der Vorstand hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung ab. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg herbeiführen, falls kein Widerspruch erfolgt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 5.) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
- 6.) Angestellte, Zivildienstleistende und Praktikanten, die vollzeitlich oder teilzeitlich Aufgaben des Vereins wahrnehmen, sind mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
- 7.) Der Vorstand kann für Arbeitsvorhaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins dienen, Ausschüsse berufen, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Der von den Ausschußmitgliedern gewählte Sprecher, der Vereinsmitglied sein muß, ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Aktion **BROT FÜR DIE WELT** zu.

Für die Richtigkeit der
Fotokopie-Blatt 1 - 4
Herford, 17.10.78

Ingeborg Bal

Günter Wimmer

Ina Sölke



Änderung der Satzung vom 12.9.78

Die Mitgliederversammlung hat einstimmig beschlossen,
den § 9 der Satzung vom 12.9.78 wie folgt zu ändern:

- 1.) Der Vorstand setzt sich aus drei stimmgleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

- 5.) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder.

Die Abs. 2,3,4,6,7 bleiben unverändert.

Enger, den 7.5.85

Ingeborg Bahr

Heinrich Bahr

Hildegard Bahr

Wolfgang Bahr

Detlev Baidewieder

Margarete Bahr

D. Lütke